



*Wassersport - Club
Zehdenick e.V.*

gegründet 1924

Satzung

Stand März 2009

§ 1

Name, Sitz und Flagge

(1)

Die Sektion Wassersport der BSG electronic Zehdenick gründet sich neu als Wassersport-Club Zehdenick e. V. (WCZ) mit dem 19. Mai 1990.

Er ist Nachfolger des 1924 gegründeten „Wassersportverein Zehdenick“.

Der Verein hat seinen Sitz im Bootshaus an der Schleuse in Zehdenick. Er ist in das Vereinsregister unter dem Zeichen 9/90 beim Amtsgericht Zehdenick eingetragen.

(2)

Der Verein ist Mitglied im Verband Brandenburgischer Segler e. V.

(3)

Die Flagge des WCZ ist ein weiß-roter dreieckiger Stander, der im Mittelpunkt das Zehdenicker Wappen enthält. Dieser Stander darf nur auf Booten von Mitgliedern gefahren werden.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

(1)

Der Verein verfolgt den Zweck, wassersportliche Aktivitäten, dabei insbesondere den Segelsport zu fördern. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung und Pflege des Breitensports und den Geist geselliger Zusammengehörigkeit unter den Mitgliedern zu fördern.

Der Segelsport stellt den Kern aller wassersportlichen Aktivitäten dar.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch die Förderung und Ausübung des Sportes. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3)

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen, die einen Betrag von 500,00 Euro pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

(4)

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für Vereinsinteressen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Ordentlichen Mitgliedern
- c) Anwärtern auf ordentliche Mitgliedschaft
- d) Jugendmitgliedern

(2)

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

(3)

Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4)

Als Sonderregelung gilt die ruhende Mitgliedschaft. Sie wird auf Antrag und in persönlichen Härtefällen vom Vorstand gewährt. Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft sind von Rechten und Pflichten gegenüber dem Verein für den gewährten Zeitraum ausgeschlossen. Bei Wiedereintritt hat diese Person das Recht ohne Anwartschaft und Aufnahmegebühr wieder aufgenommen zu werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(2)

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und der gültigen Vereinsordnungen zu beantragen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3)

Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer zuvor Anwärter auf Ordentliche Mitgliedschaft oder Jugendmitglied war.

(4)

Die Anwartschaft beträgt mindestens ein Jahr und endet mit dem Tag der nächstfolgenden regulär angesetzten Hauptversammlung, bei der über die Aufnahme des Anwärters zum Ordentlichen Mitglied befunden wird.

(5)

Jugendmitglieder werden ohne Anwartschaft mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch als Ordentliche Mitglieder übernommen.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Beendigung der Anwartschaft ohne Aufnahme zum Ordentlichen Mitglied
- d) Tod

(2)

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Ankündigung beträgt für alle Mitglieder drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres.

(3)

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten nach dem Fälligkeitstermin laut Beitragsordnung, trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

(4)

In den Fällen a und c ist vor der Entscheidung dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung vom Vorstand über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach Absenden des Schreibens. Die Entscheidung erfolgt schriftlich. Gegen die Entscheidung ist ein Widerspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, der innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(5)

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1)

Die Mitglieder sind dazu angehalten sowie berechtigt, im Rahmen der Vereinszwecke an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2)

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3)

Mitglieder mit eigenem Segel- oder Motorboot als auch Nutzer von gemieteten Booten sollten sich zur Teilnahme am Fahrtenwettbewerb verpflichtet fühlen.

§ 8 Maßregelung

(1)

Mitglieder, die gegen die Satzung bzw. gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßregeln belegt werden:

- a) Verweis
- b) Finanzielle Wiedergutmachung
- c) Ausschluss

(2)

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1)

Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder und Ordentliche Mitglieder. Jugendmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind zu personellen Entscheidungen stimmberechtigt. Es wird auf § 9 (4) der Satzung verwiesen.

(2)

Die Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, sowie Eltern von nicht stimmberechtigten Jugendmitgliedern können an den Mitgliederversammlungen jederzeit teilnehmen. Zu Vermögens- und Personalfragen sind diese ausgeschlossen.

(3)

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4)

Gewählt werden können alle voll geschäftsfähigen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

(5)

Jugendmitglieder, auch die unter 16 Jahren, ernennen den Jugendobmann, unabhängig von einer Mitgliederversammlung.

§ 10 Gremien

Die Gremien des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Mitarbeiterkreis

§ 11 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge, die

- a) von jedem stimmberechtigtem Mitglied oder
- b) vom Vorstand

gestellt werden können. Entscheidungen, die zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören, trifft der Vorstand. Außergewöhnliche Aufgaben und deren Wahrnehmung müssen mit der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

(2)

Das oberste Gremium ist die Hauptversammlung. Sie ist zuständig für

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen und/oder außerordentlichen Beiträgen durch Änderung der Beitragsordnung
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen

- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Berufung gegen Ausschluss eines Mitgliedes
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Wahl der Mitglieder des Mitarbeiterkreises
- l) Auflösung des Vereins

(3)

Eine Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(4)

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) 25 % der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

(5)

Mitgliederversammlungen werden durch allgemeine Bekanntmachung des Vorstandes mit einer Frist von einer Woche oder durch Festlegung im Jahresterminkalender einberufen. Die Einberufung von Hauptversammlungen erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Hauptversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

(6)

Die Hauptversammlung und die Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann sie abgebrochen werden. Eine vom Vorstand erneut, innerhalb von 14 Tagen einberufene Versammlung mit der gleichen Tagesordnung ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.

(7)

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen, Aufnahme zum ordentlichen Mitglied, Ernennung zum Ehrenmitglied und Beitragsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Jede Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn diese Form von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.

(8)

Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

(9)

Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(10)

Der Vorsitzende hat für jeden Antrag einmal das Recht die Beschlussfassung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen, wenn ihm ein Beschluss als übereilt erscheint. Dieses Recht gilt nicht für Anträge, die auf Hauptversammlungen behandelt werden.

§ 12 Vorstand

(1)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Leiter der Geschäftsstelle.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten.

(2)

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit in den Ressorts und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

(3)

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(4)

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 13 Mitarbeiterkreis

(1)

Zum Mitarbeiterkreis können in das Vorstandsressort gehören:

- a) beim Vorsitzenden
 - Außen- und Öffentlichkeitsarbeit -
 - der Deligierte
- b) beim Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Sport- und Veranstaltungen –
 - der Sportwart
 - der Jugendleiter
 - der Fahrtenobmann
 - der Motorbootswart
 - der Vergnügungsobmann
 - der Jugendobmann
- c) beim Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Bau-, Platz- und Hafenanangelegenheiten -
 - Platzwart
 - Hafenwart
 - Elektrowart
- d) beim Schatzmeister
 - Finanz- und Materialwesen –
 - der Kassenwart
 - der Jugendkassierer
 - der Messewart
 - der Materialwart
- e) beim Leiter der Geschäftsstelle
 - Verwaltung und Protokoll –
 - der Protokollführer

(2)

Der Mitarbeiterkreis hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und in der Vereinsarbeit zu unterstützen. Vorstand und Mitarbeiterkreis bilden zusammen den erweiterten Vorstand.

(3)

Der Mitarbeiterkreis wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung berufen werden. Der Ausschuss wählt sich einen Ausschussleiter, der die Sitzungen auch einberuft.

§ 15 Protokoll

(1)

Über Versammlungen der Mitglieder bzw. Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

(2)

Sämtliche Protokolle sind dem Geschäftsstellenleiter zur Ablage in den Vereinsakten zu übergeben.

(3)

Aus dem Protokoll sind gefasste Beschlüsse in die entsprechenden Ordnungen zu übernehmen. Satzungsänderungen sind beim Amtsgericht einzutragen.

§ 16 Beiträge

(1)

Der Mitgliedsbeitrag, der Aufnahmebeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden auf einer Hauptversammlung festgelegt.

(2)

Der jährlich festzulegende Umfang der Arbeitsleistungen ist Bestandteil des Beitrages.

(3)

Der Aufnahmebeitrag ist zu Beginn der Anwartschaft zu entrichten. Er wird im Falle der Nichtaufnahme zinslos zurückerstattet.

(4)
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 17 Kassenprüfer

(1)
Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Vorstand vierzehn Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt.

(2)
Der Hauptversammlung erstatten die Kassenprüfer einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Auflösung

(1)
Die Auflösung des Vereins kann in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Tagespunkt darf nur die Auflösung des Vereins sein.

(2)
Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung erfolgt nur, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.

(3)
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4)
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes bestimmt die zu diesem Zwecke einberufene Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens unter Beachtung der gemeinnützigen Zwecke. Sollte keine Einigung erzielt werden, fällt sein Vermögen an den Verband Brandenburgischer Segler (VBS) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.

§ 19 Inkrafttreten

(1)

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Wassersport-Club Zehdenick e. V. am 14.03.2009 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Zehdenick in Kraft.

(2)

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung.